

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Kronberg im Taunus

Präambel

Die Stadt Kronberg im Taunus bekennt sich mit den folgenden Förderrichtlinien zu ihrer Aufgabe der Förderung von Kronberger Vereinen und Gruppen, förderwürdigen Trägern und Initiativen und von Vereinen und Institutionen mit besonderer Bedeutung und Verantwortung für das Erscheinungsbild der Stadt Kronberg im Taunus.

Die bestehende vielfältige Vereinsstruktur der Stadt ist eine wichtige Form der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Kronberg im Taunus am Gemeinwesen und hat wesentlichen Anteil an der Sicherung und Fortentwicklung ihrer Lebensqualität.

Förderwürdige Träger und Vereine übernehmen in Kronberg im Taunus wichtige soziale, kulturelle und bildungsrelevante Aufgaben.

Die Stadt Kronberg im Taunus hat daneben ein vitales Interesse daran, mit Institutionen, die das äußere Erscheinungsbild der Stadt prägen und die Stadt Kronberg im Taunus überregional sichtbar machen, konstruktiv zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen. Es liegt im Interesse der Stadt, diese Institutionen in gemeinsamer Verantwortung in das Stadtmarketing und zum Nutzen der Wirtschaftsförderung einzubinden.

Die nachfolgend formulierte Förderrichtlinie basiert auf dem am 09.02.2012 verabschiedeten Kulturprofil, das Förderung des kulturellen Geschehens nach den Bereichen „Identifikation und Lebensqualität“ und „Identität und Außenwirkung“ differenziert. Es bildet die Basis für eine verlässliche und sachgerechte Förderung der Handelnden und bringt den Willen der städtischen Gremien zum Ausdruck, die durch das Vereinsleben bereicherte Lebensqualität in Kronberg im Taunus und die Außenwirkung der Stadt nachhaltig und zum Nutzen der Kommune zu unterstützen.

1. Allgemeine Grundsätze und Kriterien der Förderung

1.1 Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Kronberg im Taunus fördert

1. Kronberger Vereine, Verbände und Gruppen, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, religiösem, im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes oder auf gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, – nachstehend zusammenfassend Vereine genannt –
 - a) im Wege der allgemeinen Förderung (Nr. 3.1 bis 3.5)
 - b) im Einzelfall im Wege der besonderen Förderung für bestimmte Zwecke über die allgemeine Förderung hinaus oder an deren Stelle

Gemäß dem Kulturkonzept der Stadt Kronberg im Taunus werden die Vereine dem Bereich „Identifikation und Lebensqualität“ zugeordnet.

Zu diesem Bereich gehören auch:

- förderwürdige Träger und Initiativen von sozialer und bildungspolitischer Bedeutung.

Diese Träger und Initiativen übernehmen für Kronberg im Taunus besondere soziale und bildungsrelevante Aufgaben und werden für diese Tätigkeit institutionsbezogen unterstützt. Für die Zwecke dieser Richtlinien werden sie wie die Vereine behandelt.

Die Stadt Kronberg im Taunus fördert darüber hinaus:

2. Im Wege der besonderen Förderung Vereine bzw. Institutionen mit überregionaler Außenwirkung die im Sinne des Kulturkonzepts der Stadt Kronberg im Taunus zu dem Bereich „Identität und Außenwirkung“ zugeordnet werden - nachfolgend zusammenfassend Institutionen genannt -.

1.2 Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Kronberg im Taunus dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Förderung durch die Stadt kann jeweils nur im Rahmen des genehmigten städtischen Haushaltsplanes des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

1.3 Verfahren der Förderungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im jeweiligen Haushaltsplan eine Gesamtsumme zur Förderung von Vereinen, förderwürdigen Trägern und Institutionen mit überregionaler Bedeutung. Auf Antrag können Vereine als allgemeine Förderung Zuschüsse in Form eines Sockelbetrags, der Förderung von Mitgliedern, sowie als besondere Förderung z. B. in Form von Zuschüssen anlässlich von Jubiläen und Betriebskostenzuschüssen erhalten. Förderwürdige Träger und Institutionen mit überregionaler Außenwirkung können auf Antrag als besondere Förderung eine Festbetragsförderung erhalten.

Die Förderung durch die Vergabe von Räumen und Stadtwerke-Leistungen erfolgt auf Antrag zusätzlich zu den o.g. Förderungen.

Alle Vereine und alle Institutionen, die eine Förderung beantragen, haben ihre jeweils gültige Satzung sowie, soweit sachdienlich, eine Beschreibung ihrer Aktivitäten bei der Stadt einzureichen. Veränderungen, auch in Vorstand oder Geschäftsführung, sind jeweils umgehend mitzuteilen.

1.4 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

1.5 Zweckbindung

- a) Die im Einzelfall bewilligten Mittel und Festbeträge mit Ausnahme der Sockelzuschüsse dürfen nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Ein Verwendungsnachweis ist in jedem Fall vorzulegen.
- b) Die Verwendung der Zuschüsse für investive Maßnahmen ist mit Nachweisen über die Gesamtinvestitionssumme zu belegen.
- c) Der Magistrat ist berechtigt, die Antragsberechtigung und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine und Institutionen nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.
- d) Alle Belege sind von den Vereinen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- e) Zu viel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere als die im Antrag genannten Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- f) Der Magistrat behält sich bis zur Anerkennung der vorzulegenden Verwendungsnachweise ein Rückforderungsrecht für ausgezahlte Fördermittel vor.

1.6 Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit erfolgt nach Maßgabe der in diesen Richtlinien jeweils aufgeführten Kriterien. Im Zweifelsfall entscheidet der Magistrat. Vereine, Förderkreise oder andere Organisationen, die die finanzielle Unterstützung eines anderen Vereins oder einer anderen Institution bezwecken, insbesondere wenn diese be-

reits von der Stadt direkt oder indirekt bezuschusst wird, erhalten keine Leistungen nach dieser Richtlinie.

2. Antragstellung

2.1 Antragsfristen und Berechnungsgrundlage

Anträge auf eine allgemeine oder eine besondere Förderung sind bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres für das jeweils folgende Haushaltsjahr zu stellen. Stadtwerke-Leistungen (Nr. 8 dieser Richtlinien) sind bis zum 15.12. eines Jahres für das Folgejahr in Form von Equipmentanträgen beim Fachreferat Kultur und Bildung zu beantragen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen als gestellt.

2.2 Adressat der Anträge

Die Anträge sind schriftlich zu richten an den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
Katharinenstr. 7
61476 Kronberg im Taunus

3. Allgemeine Kriterien für die Förderung von Vereinen

Kriterien für die Förderungswürdigkeit und die Gewährung von Zuschüssen sind:

- a) die Vereine müssen ihren Sitz in Kronberg im Taunus haben oder die Vereinsarbeit muss überwiegend in Kronberg stattfinden
- b) die Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein,
- c) die Vereine müssen seit mindestens einem Jahr bestehen,
- d) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder müssen Kronberger Einwohnerinnen oder Einwohner sein,
- e) die Vereine sollen angemessene Mitgliedsbeiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks erheben,
- f) die Vereine müssen mindestens 7 Mitglieder zählen,
- g) die Sportvereine müssen dem Landessportbund angehören
- h) städtische Zuschüsse für Vereinstätigkeiten dürfen max. ein Drittel des Einnahmenvolumens eines Vereins ausmachen.

Als Nachweis der o.g. Kriterien legen die Vereine bei der Zuschussbeantragung das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung vor sowie den Rechenschaftsbericht des Vereins, den Kassenbericht, die aktuellen Mitgliederzahlen und Höhe und Staffellungen ihrer Mitgliedsbeiträge.

3.1 Sockelzuschuss

Den Vereinen wird auf Antrag jährlich als allgemeine Förderung für allgemeine Vereinsausgaben wie z.B. Verwaltungs- und Geschäftsaufwand oder Verbrauchsmaterial ein Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss richtet sich nach der Größe des Vereins:

bis 50 Mitglieder	250.- EUR
51 bis 100 Mitglieder	300.- EUR
101 bis 200 Mitglieder	350.- EUR
201 bis 300 Mitglieder	400.- EUR
301 bis 400 Mitglieder	450.- EUR
401 bis 500 Mitglieder	500.- EUR
Je weitere 100 Mitglieder	50.- EUR

3.2 Förderung der Jugendarbeit

Neben dem Sockelzuschuss erhalten Vereine zur besonderen Förderung der Jugendarbeit pro Kronberger Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschussbetrag von 7,50 € jährlich. Die Höchstsumme pro Verein beträgt 2.500 €. Eine Auflistung der Veranstaltungen zur Jugendförderung und der Teilnehmer wird als Verwendungsnachweis vorgelegt.

3.3 Förderung der Senioren- und Behindertenarbeit sowie Gleichstellungsinitiativen

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Gleichstellungs-, Senioren- und Behindertenarbeit wie Feste, Vorträge, Fahrten etc., wird als besondere Förderung pro Veranstaltung ein Zuschuss von 150,00 EUR gewährt. Diese Förderung ist auf die Durchführung von jährlich max. zwei Veranstaltungen pro Zuschussnehmer begrenzt. Zur Beantragung des Zuschusses ist im Antrag Termin, Art der Veranstaltung und voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

3.4 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Für die unten aufgeführten Jubiläen können die Vereine als besondere Förderung Zuschüsse bis zu jeweils 2.000 EUR beantragen. Voraussetzung ist, dass anlässlich dieser Jubiläen besondere Veranstaltungen stattfinden. Der Jubiläumszuschuss berechnet sich mit einem Vielfachen des Sockelzuschusses gemäß Nr. 3.1 wie folgt:

25jähriges Jubiläum	2,0fach
50jähriges Jubiläum	2,0fach
75jähriges Jubiläum	2,0fach
100jähriges Jubiläum	3,0fach
125jähriges Jubiläum	3,0fach
150jähriges Jubiläum	3,0fach

Zuschüsse für darüber hinaus gehende Jubiläen und ein Jubiläumszuschuss über 2.000,00 EUR sind gesondert zu beantragen. Die Zuschusshöhe beträgt in jedem Fall max. ein Drittel der nachgewiesenen, finanziell wirksam gewordenen Kosten nach Abzug aller Einnahmen. Jubiläen, die nicht dem o.g. Jahresabstand von 25 Jahren entsprechen, werden nicht gefördert.

3.5. Zuschüsse für außergewöhnliche Vereinsleistungen

Zuschüsse für außergewöhnliche Vereinsleistungen im Bereich gesellschaftlicher oder kultureller Aktivitäten oder des Sports, die mit erhöhten Vereinsausgaben verbunden sind wie z. B. stadtweite Veranstaltungen, Meisterschaften, Wettbewerbe und Bundesligen, können im Einzelfall bis zum 31.05. eines Jahres für das Folgejahr beantragt werden. Die hierfür bereitgestellten Mittel werden nach Maßgabe des Fachreferats Kultur und Stadtgeschichte vergeben. Die Zuschusshöhe pro Antragsteller beträgt max. ein Drittel der nachgewiesenen Kosten nach Abzug aller Einnahmen. Zur Beantragung des Zuschusses wird im Antrag Termin, Art der Veranstaltung und voraussichtliche Teilnehmerzahl angegeben.

3.6 Zuschussgewährung von anderer Seite

Um eine Förderung erhalten zu können, ist bei der Antragstellung offenzulegen, welche Zuschüsse von anderer Seite gewährt werden, welchen Beitrag die Vereins-/Institutionsmitglieder bzw. Teilnehmer leisten und welche weiteren sonstigen Einnahmen, z.B. Spenden oder Sponsoring, der Verein hat. Ein Verein, der nach den Richtlinien

gefördert wird, darf keine weiteren städtischen Mittel erhalten. Die Gewährung einer allgemeinen Förderung schließt die Gewährung einer besonderen Förderung nicht aus.

Die Zuwendungen des Stadtjugendrings gelten nicht als Doppelförderung im Sinne dieser Richtlinie.

4. Förderwürdige Organisationen mit sozialer, kultureller und bildungspolitischer Bedeutung

Folgende Vereine und Institutionen erhalten auf Antrag Zuschüsse als besondere Förderung im Sinn von Nr. 1.1. Abs. 2:

- Partnerschaftsvereine
- Stadtjugendring Kronberg
- Vereinsringe
- Kirchengemeinden
- Aktion „Den Kindern von Tschernobyl“
- Deutsches Rotes Kreuz Ortsvereinigung Kronberg
- Frauen helfen Frauen e.V. Hochtaunuskreis
- Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Hochtaunuskreis e.V.
- Katholische Familienbildungsstätte Taunus
- Lebenshilfe e.V.
- Musikschule Königstein und Eschborn (nur für die in Kronberg wohnhaften Schüler und Schülerinnen)
- Sprachkurse „Mama lernt deutsch“
- Ökumenische Wohnhilfe im Taunus e.V.
- Pro Familia
- Selbsthilfegruppe Asthma und Allergie Kronberg im Taunus e.V.
- Treff für Alleinerziehende
- Volkshochschule Hochtaunuskreis

Diese Förderung wird jeweils als Festbetrag gewährt. Daneben können die Bereitstellung von Räumen nach Nr. 6 und Stadtwerke-Leistungen nach Nr. 7 beantragt werden. Die Förderung nach 3.1 bis 3.5 steht den unter Nr. 4 Genannten nicht zu.

5. Förderung von Vereinen und Institutionen mit besonderer Bedeutung und Außenwirkung

Die Stadt Kronberg im Taunus fördert überregional und landesweit tätige Vereine und Institutionen mit dem Ziel der Verbesserung der Außenwirkung der Stadt und im Sinne der Weiterentwicklung dieser Organisationen. Die finanzielle Förderung ist mit der Vereinbarung von Zielsetzungen verbunden. Die Formulierung, Sicherung und Evaluation der Zielsetzungen sowie die Abstimmung und Koordination der außenwirksamen Aktivitäten wird unter Federführung des Fachbereichs Soziales, Kultur und Bildung mit Vertretern der unter Punkt 5 genannten Organisationen erarbeitet. Vertreter des Stadtmarketings sowie weitere Experten werden einbezogen. Der genannte Personenkreis soll sich vierteljährlich treffen und Standards für die städtische Außenwirkung im Sinne des Stadtmarketings und die angestrebten o.g. Vereinbarungen entwickeln, bzw. vorbereiten.

Für die Förderung nach dieser Bestimmung kommen in Frage:

In der monetären Förderung:

- Bund der Selbständigen e.V.
- Burgverein Kronberg e.V.
- Kronberg Academy e.V.
- Kronberger Kulturkreis e.V.

- Museumsgesellschaft Kronberg e.V.
- Tourismusförderung in Kronberg e.V.

In der nicht monetären Förderung:

- BraunSammlung
- Opel-Zoo, Georg von Opel Freigehege für Tierforschung

Kriterien für die Förderung von Institutionen mit besonderer Bedeutung und Außenwirkung nach Nr. 5 sind:

- a) die Institutionen müssen ihren Sitz in Kronberg im Taunus haben,
- b) die Vereine/Institutionen müssen seit mindestens einem Jahr bestehen,
- c) der Wirkungsbereich der Institutionen muss schwerpunktmäßig in Kronberg im Taunus sein,
- d) Aktivitäten der Institutionen müssen die Unterstützung der Stadt Kronberg im Taunus klar kenntlich machen und es müssen (Ziel-)Vereinbarungen mit der Stadt Kronberg im Taunus geschlossen werden.

Die Institutionen legen mit dem Antrag auf Förderung für das Folgejahr einen aktuellen Jahresabschluss/Kassenbericht vor sowie aktuelle Angaben über Mitgliederzahlen und Mitgliedsbeiträge vor.

Die Bestimmungen von Nr. 4. Abs. 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

6. Räume für Vereins- und Institutionstätigkeiten

Die Stadt stellt, soweit verfügbar, für Vereinstätigkeiten städtische Räume zur Verfügung. Die Buchung der Räume (mit Ausnahme von Lagerräumen) erfolgt über das Fachreferat Kultur und Stadtgeschichte, die vertragliche Abwicklung nach den Vorschriften des BGB erfolgt über den Fachbereich Bauen und Facilitymanagement.

Die städtischen Räume werden für die Durchführung von Jahreshauptversammlungen, Übungsstunden, Veranstaltungen anlässlich von Jubiläen sowie für Benefizveranstaltungen zugunsten eines Kronberger Zweckes kostenlos zur Verfügung gestellt. Für andere Vereinsveranstaltungen in der Stadthalle kann auf Antrag eine Mietrückerstattung in Höhe von 50% der reinen Raummiete gewährt werden.

Die kostenfreie oder kostenreduzierte Nutzung städtischer Räumlichkeiten stellt eine spezielle Form der Vereinsförderung dar. Um eine vollständige und transparente Übersicht der Vereinsförderung zu erhalten, werden die entgangenen Einnahmen im Fachbereich Bauen und Facilitymanagement dem Fachbereich Soziales, Kultur und Bildung weiterbelastet und dort als Ansatz der Vereinsförderung ausgewiesen.

7. Leistungen des Eigenbetriebs Stadtwerke

Mittel für Stadtwerke-Leistungen werden vereins- und institutionsbezogen mit einem rechnerischen Festbetrag zur Verfügung gestellt (virtuelles Budget). Die Stadt Kronberg im Taunus stellt für Veranstaltungen der Vereine Leistungen der Stadtwerke gemäß dem untenstehenden Leistungskatalog im Rahmen des für den jeweiligen Verein jährlich festgelegten Budgets zur Verfügung. Die Stadtwerke-Leistungen werden vom Fachreferat Kultur und Stadtgeschichte nach Verfügbarkeit gewährt, ein Anspruch darauf besteht nicht. Eine Auszahlung der budgetierten Beträge ist ausgeschlossen. Der Leistungsaufwand, der über das Budget hinaus geht, wird den Vereinen und Institutionen in Rechnung gestellt.

Stadtwerke-Leistungen sind bis zum 15. 12. eines Jahres für das Folgejahr schriftlich und mittels Antragsformular beim Fachreferat Kultur und Stadtgeschichte zu beantragen. Die Leistungen werden in der Regel während der regulären Arbeitszeit der Stadtwerke ausgeführt.

Einige Stadtwerke-Leistungen sind Großveranstaltungen vorbehalten. Diese Veranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- große Zahl an Teilnehmern
- Einwohner werden in die Vorbereitung und Durchführung eingebunden
- regionale und überregionale Bedeutung
- im Kern der Stadt, bzw. der Stadtteile, wie Berliner Platz, Dalles oder Ernst-Schneider-Platz, Stadthalle

Leistungskatalog:

Leistung	Umfang der Leistung	Bemerkung
Bereitstellung von Bier-tischgarnituren	Ausgabe und Abholung erfolgt durch Stadtwerke oder per Transport im Autoanhänger ab Stadtwerken oder Veranstaltungsort.	Aus- und Aufladen, Aufstellen und Reinigen der Bier-tischgarnituren ist nicht im Leistungsumfang enthalten
Bühnenpodeste	Anlieferung, einmaliger Aufbau und Abholung der Bühnenelemente am Veranstaltungsort.	Der Veranstalter gibt bei der Beauftragung den Aufstellungsort verbindlich an
Stühle	Anlieferung und Abholung am Veranstaltungsort: Kein Aufstellen der Stühle	Kein Aufstellen der Stühle
Banner, Fahnen	Aufstellung und Abbau der Masten, Anbringen und Entfernen von Fahnen und Banner, Abbau	Nur für Großveranstaltungen
Plakatieren	Anbringen und Entfernen von Plakaten auf den festen Plakattafeln	
Mülltonnen	Anlieferung, Abholung, Entsorgung und Reinigung der Mülltonnen	
Toilettenanlagen	Anmietung von Dixie-Toiletten oder Aufbau und Abbau des Toilettenwagens	Nur für Großveranstaltungen. Es soll jeweils das kostengünstigste Verfahren gewählt werden. Wo möglich, werden vorhandene Toilettenanlagen genutzt.
Reinigung	Reinigung des öffentlichen Raums und des Veranstaltungsortes	Nur für Großveranstaltungen
Herstellung von Versorgungsanschlüssen, Spülmobil	Wasser- und Abwasseranschlüsse, Stromversorgung	Nur für Großveranstaltungen
Blaue Zelte und Markthütten	Aufstellen und Abbau der städtischen blauen Zelte und der Markthütten, die blauen Zelte werden bevorzugt verwendet	Nur für Großveranstaltungen
Wahlplakattafeln	Auf- und Abbau der Wahlplakattafeln sowie Anbringen und Entfernen der Plakate	Nur für Großveranstaltungen

8. Betriebskostenzuschüsse

Betriebskosten sind Kosten, die als laufende Kosten des Grundstücks oder der Raum- oder Flächennutzung anfallen. Hierzu gehören nicht die Miete, Instandhaltungs- oder Renovierungskosten. Diese sind vom Eigentümer oder entsprechend dem Mietvertrag vom Mieter zu tragen.

Die Stadt Kronberg im Taunus unterstützt auf Antrag die Sportvereine EFC, MTV, Kronberger Sportschützen und SG Oberhöchstadt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel mit einem Zuschuss zu den Betriebskosten. Der Zuschuss zu den Betriebskosten soll pro Jahr und Kronberger Mitglied 3,00 EUR nicht übersteigen.

Die Sportanlagen Sportplatz SG Oberhöchstadt, Sportplatz EFC und Stadion Altkönigschule werden von den Stadtwerken, beauftragt durch das Umweltreferat, gepflegt. Diese Pflegeleistungen stellen eine spezielle Form der Vereinsförderung dar. Um eine vollständige und transparente Übersicht der Vereinsförderung zu erhalten, werden die im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt entstehenden Kosten dem Fachbereich Soziales, Kultur und Bildung weiterbelastet und dort als Ansatz der Vereinsförderung ausgewiesen.

9. Investitionszuschüsse

Die Vereine und Institutionen können formlos bis zum 31.05. eines Jahres für das Folgejahr Zuschüsse für Investitionen beantragen. Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszuschüssen ist die Offenlegung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers. Investitionen, die von den Antragstellern eigenständig finanziert werden können, werden nicht oder nur mit einem Festbetrag gefördert. Die Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen. Die Zuschusshöhe ist auf max. ein Drittel der nachgewiesenen Gesamtkosten beschränkt. Investitionen, die vor der verbindlichen Mitteilung durch die Stadt begonnen oder ausgeführt werden, sind nicht zuschussfähig. Bei unaufschiebbaren Investitionen, z.B. um Folgeschäden zu vermeiden, ist für den vorzeitigen Beginn die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Kronberg im Taunus tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt rückwirkend erstmals für das Jahr 2012. Diese Vereinsförderrichtlinie gilt bis zum 31.12.2016.

Kronberg im Taunus, den 10.02.2012



Klaus E. Temmen
Bürgermeister